

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhofer 2, 73728 Esslingen

**Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstr. 11
68165 Mannheim**

Arne Maier
- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhofer 2
73728 Esslingen

Esslingen, den 01.07.2013

Tel.: 0711 / 39 66 405
Fax: 0711 / 35 79 41
www.rechtsrat.ws
info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

5 S 534/13

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Maier ./. Bundesrepublik Deutschland

beigeladen: DB Netz AG

nehme ich Bezug auf die Klageerwiderung der Beklagten vom 22.05.2013 und den Schriftsatz der Beigeladenen vom 03.06.2013.

1. Gegenstand der Klage

Die Beklagte meint (S. 1 unten), meine Klage richte sich „gegen den Planfeststellungsbeschluss zu Planfeststellungsabschnitt 1.1 des Projekts Stuttgart 21 vom 28.01.2005 in Gestalt der 5., 9., 10. und 11. Planänderung“. Das ist natürlich nicht richtig.

Die Klage richtet sich nicht gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, sondern nur gegen die Bescheide der Beklagten vom 07.02.2013 (11. Planänderung), vom 23.10.2012 (5. Planänderung) und vom 10.05.2012 (9. und 10. Planänderung). Hinsichtlich dieses Gegenstands der Klage lässt die Klageschrift vom 08.03.2013 keine Missverständnisse zu. Andernfalls bitte ich um einen gerichtlichen Hinweis.

2. Obligatorische Vorprüfungen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Die Beklagte meint (S. 2 unten), eine allgemeine Vorprüfung nach § 3e (Abs. 1) Nr. 2 UVPG sei nicht durchzuführen gewesen, weil kein Tatbestand der Spalte 1 oder der Spalte 2 der Anlage 1 erfüllt sei. Das ist natürlich nicht richtig.

§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfordert stets eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG, unabhängig von den Schwellenwerten der Anlage 1. Die von der Beklagten angeblich (hierzu sogleich, Ziffer 2.2) favorisierte Rechtsauffassung, bei Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben die Vorprüfung von Schwellenwerten abhängig machen zu wollen, würde der vom EuGH im „Irland-Urteil“ untersagten „Salamitaktik“ (hierzu Klagebegründung vom 18.04.2013, S. 2, Ziffer 1) Tür und Tor öffnen, weil damit eine Kumulationsprüfung solcher Änderungsvorhaben ausgeschlossen würde. Nicht nur diese Vorgaben des europäischen Rechts, sondern auch Wortlaut und Telos des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfordern eine obligatorische, von Schwellenwerten unabhängige Vorprüfung. Andernfalls wäre auch nicht nachvollziehbar, warum die Sondervorschrift des § 3e Abs. 2 UVPG für die Änderung bzw. Erweiterung von Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 18 die Anwendung des § 3e Abs. 1 Nr. 2 mit der Maßgabe vorsieht, dass die Prüfwerte erreicht oder überschritten werden.

2.1. Rechtsprechung, Verwaltung und Literatur sind sich einig, dass § 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG stets eine Vorprüfung erfordert. *[richtig: § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG]*

Hierzu OVG Magdeburg, Beschluss vom 17.09.2008

(Az.: 2 M 146/08, NVwZ 2009, 340, 341, rechte Spalte):

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist, sofern die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht erfüllt sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen (...). Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist auch dann durchzuführen, wenn nur kleinere, unterhalb der Prüfwerte für ein entsprechendes „A-Vorhaben“ nach der Anlage 1 liegende Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden sollen. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG sieht für Änderungen oder Erweiterungen weder eine standortbezogene Einzelfallprüfung noch „Bagatellschwellen“ vor, die die Vorprüfungspflicht „nach unten“ begrenzen (...). Es kommt im Rahmen des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Bestehen einer allgemeinen Vorprüfungspflicht (...) nicht darauf an, ob sich aus § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfungspflicht ergibt. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG beinhaltet keine Rechtsgrund-, sondern eine Rechtsfolgenverweisung. Die Notwendigkeit, auch bei „kleineren“ Änderungen oder Erweiterungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ergibt sich daraus, dass hier bereits ein UVP-pflichtiges Grundvorhaben, d.h. ein Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen vorliegt. Es genügt, dass durch eine Änderung oder Erweiterung diese gewichtigen Umwelteffekte noch verstärkt werden können.

Hierzu Bundesumweltministerium, Leitfaden zur Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften, Endfassung vom 14.08.2003 (S. 32, Ziffer A.III.5.1):

§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ordnet eine Vorprüfung an, wenn ein bereits UVP-flichtiges Vorhaben geändert oder erweitert werden soll. Im Gegensatz zur Regelung in § 3c Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 5 UVPG ist die Pflicht zur Vorprüfung grundsätzlich nicht an das Erreichen bestimmter Prüfwerte geknüpft.

Hierzu Sangenstedt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3e Rn. 22:

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist auch dann durchzuführen, wenn (...) nur kleinere, unterhalb der Prüfwerte für ein entsprechendes „A-Vorhaben“ liegende Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden sollen. Absatz 1 Nummer 2 sieht für Änderungen oder Erweiterungen weder eine standortbezogene Einzelfallprüfung noch „Bagatellschwellen“ vor, die die Vorprüfungspflicht „nach unten“ begrenzen.

Ebenso Dienes in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Auflage 2012, § 3e Rn. 11.

2.2. Natürlich weiß auch die Beklagte, dass § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG stets eine Vorprüfung erfordert. Deshalb behauptet sie in allen vier angefochtenen Bescheiden, sie habe eine Vorprüfung durchgeführt.

Bescheid vom 07.02.2013 (Anlage K1, 11. Planänderung), S. 8:

Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass ...

Bescheid vom 23.10.2012 (Anlage K2, 5. Planänderung), S. 12:

Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass ...

Bescheid vom 10.05.2012 (Anlage K3, 9. Planänderung), S. 8:

Entsprechend der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bescheid vom 10.05.2012 (Anlage K4, 10. Planänderung), S. 6:

Entsprechend der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Soweit die Beklagte nunmehr vorträgt, sie habe - entgegen ihren zitierten Darstellungen in den angefochtenen Bescheiden - tatsächlich gar keine Vorprüfungen durchgeführt, rüge ich hiermit auch die unterbliebenen Vorprüfungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG).

3. Obligatorische Kumulationsprüfungen (§ 3b Abs. 2 UVPG entsprechend)

Die Beklagte meint (S. 3 oben), die Bagatellgrenze (§ 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG) schließe die Anwendung der Kumulationsvorschrift des § 3b Abs. 2 UVPG aus. Das ist natürlich nicht richtig.

§ 3b UVPG regelt die (unbedingte) UVP-Pflicht des gesamten Vorhabens. Vorliegend geht es um Änderungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens (§ 3e UVPG). Fällt die Verwirklichung eines Änderungsvorhabens zeitlich, räumlich und funktional mit einem anderen Änderungsvorhaben zusammen, so gilt § 3b Abs. 2 UVPG entsprechend. Diese entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 2 UVPG erstreckt sich nicht auf die Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG.

3.1. Die Bagatellgrenze in § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG begegnet aus UVP-rechtlicher Sicht erheblichen Bedenken, weil sie die notwendige Kumulationsprüfung, die sowohl durch die EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung als auch vom EuGH vorgegeben ist, beschneidet (Sangenstedt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3b Rn. 40). Die Bagatellgrenze ist dennoch mit den EU-Vorgaben vereinbar, weil § 3c UVPG im nächsten Schritt eine (bedingte) UVP-Pflicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorsieht und in seinem Satz 5 auf die Kumulationsvorschriften des § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 (nicht: Satz 3) verweist. Damit ist sichergestellt, dass ein Vorhaben, welches aufgrund der Bagatellgrenze aus der unbedingten UVP-Pflicht herausfällt, im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG auch einer Kumulationsprüfung unterzogen wird. Diese zwingende richtlinienkonforme Auslegung (Sangenstedt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3b Rn. 40 a.E.) ist auf die vorliegende Konstellation zu übertragen, in der mehrere Änderungsvorhaben kumulieren und deshalb die Kumulationsvorschrift des § 3b Abs. 2 UVPG entsprechend anzuwenden ist.

Dogmatisch zutreffend ist die entsprechende Anwendung des § 3c Satz 5 UVPG auf kumulierende Änderungsvorhaben, der seinerseits die entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 (nicht: Satz 3) anordnet. Die Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG kann nur im Rahmen der unbedingten UVP-Pflicht gemäß § 3b UVPG gelten. Ihre Anwendung auf Vorprüfungen gemäß § 3c bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG würde die obligatorische Kumulationsprüfung ausschließen und wäre deshalb mit den europäischen Vorgaben nicht vereinbar.

3.2. Die Gesetzgebungsgeschichte des UVPG bestätigt dieses Ergebnis.

Die §§ 3a - 3f UVPG wurden eingefügt durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. 2001 I S. 1950). Im Gesetzentwurf vom 14.11.2000 (BT-Drs. 14/4599) war die Bagatellgrenze noch nicht vorgesehen. Die Einfügung des § 3b Abs. 2 UVPG wird dort (S. 94) mit den Kumulationsvorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 03.03.1997 und des EuGH begründet:

Der neue § 3b Abs. 2 regelt das Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten im Falle der Kumulation von Vorhaben (gemeinsames Vorhaben) und konkretisiert damit für diesen Sonderfall die allgemeine Regelung in § 3b Abs. 1 Satz 2. Die an § 1 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angelehnte Regelung ist zur ordnungsgemäßen Richtlinienumsetzung erforderlich. Anhang III Nr. 1, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie schreibt für Vorhaben nach Anhang II dieser Richtlinie die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen bei der Bestimmung der UVP-Pflicht ausdrücklich vor. Im Übrigen hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Urteil vom 21. September 1999 (Rechtssache C-392/96 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland) bereits im Hinblick auf die UVP-Richtlinie 85/337/EWG entschieden, dass bei der Festsetzung von Schwellenwerten für Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie die Kumulation von Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Im Ausschussverfahren (Beschlussempfehlung des Umweltausschusses vom 03.04.2001, BT-Drs. 14/5750) wurde die Bedeutung der besagten Kumulationsvorgaben bestätigt durch eine Ergänzung des § 3 Abs. 2 Satz 1 UVPG (S. 6, 127 der Beschlussempfehlung):

Mit der Änderung in § 3b Abs. 2 Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass Vorhaben gleicher Art an einem Standort kumulativ zu beachten sein können, unabhängig davon, ob sie einem oder mehreren Vorhabenträgern zugeordnet sind. Dies gewährleistet eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie und trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in angemessenem Umfang Rechnung.

Gleichzeitig wurde im Ausschussverfahren die Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG eingefügt. Die Bagatellgrenze soll nicht etwa die europäischen Kumulationsvorgaben unterlaufen, sondern lediglich - angesichts der Möglichkeit unterschiedlicher Vorhabenträger (Sangenstedt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3b Rn. 39) - ein geeignetes Trägerverfahren sicherstellen (S. 6, 127 der Beschlussempfehlung):

Nach § 3b Abs. 2 Satz 3 wird die Kumulation auf Vorhaben beschränkt, die die Prüfwerte für Größe und Leistung nach Spalte 2 der Anlage 1 überschreiten (Bagatellschwelle). Hierdurch sowie durch die Folgeänderungen wird sichergestellt, dass die UVP bei kumulierenden Vorhaben im Rahmen eines geeigneten Trägerverfahrens durchgeführt wird.

Bei der Einfügung der Bagatellgrenze wurde übersehen, dass § 3c (Abs. 1) Satz 5 UVPG i.d.F. des Gesetzes vom 27.07.2001 auf den gesamten § 3b Abs. 2 UVPG und damit (scheinbar) auch auf die Bagatellgrenze verwiesen hat. Dieses „redaktionelle Versehen“ wurde beseitigt durch Art. 1 Nr. 7 (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.2005 (BGBI. 2005 I S. 1746). Die Bagatellgrenze (§ 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG) wurde aus der Verweisung in § 3c (Abs. 1) Satz 5 UVPG herausgenommen, Satz 5 verweist nur noch auf die Sätze 1 und 2 des § 3b Abs. 2 UVPG. Im Gesetzentwurf vom 29.06.2004 (BT-Drs. 15/3441) wird die Korrektur wie folgt erläutert (S. 5, 25):

Die weitere Anpassung der Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 auf § 3b Abs. 2 und 3 beseitigt ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers im Rahmen der Änderung des UVPG durch das Gesetz (...) vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1950). § 3b Abs. 2 Satz 3 enthält eine Bagatellgrenze, die erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen (...) eingefügt wurde, ohne dass § 3c Abs. 1 Satz 5 entsprechend angepasst wurde. Eine Erstreckung der Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 auch auf die Bagatellgrenze würde dazu führen, dass § 3c Abs. 1 Satz 5 bei der Kumulation kleiner Vorhaben, die hinsichtlich ihrer Größe oder Leistung jeweils unterhalb der Werte für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls liegen, nicht zur Anwendung käme. Dies würde dem Zweck des § 3c Abs. 1 Satz 5 zuwiderlaufen. Die Regelung wurde mit dem Ziel geschaffen, entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1999 (Rechtssache C-392/99 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, ...) eine Kumulation von Kleinvorhaben zu ermöglichen. In der Vollzugspraxis konnte der vorhandene Regelungswiderspruch bislang nur im Wege europarechtskonformer Auslegung gelöst werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch eine Klarstellung im Gesetz selbst wünschenswert.

Tatsächlich bestand schon vor dieser Korrektur des Gesetzestextes im Jahr 2005 Einigkeit darüber, dass die Bagatellgrenze von der Verweisung des § 3c (Abs. 1) Satz 5 UVPG nicht umfasst ist.

Hierzu Bundesumweltministerium, Leitfaden zur Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften, Endfassung vom 14.08.2003 (S. 23, Ziffer A.II.2.2.2):

Bei der Prüfung, ob Größen- oder Leistungswerte kleinerer kumulierender Vorhaben die maßgeblichen UVP-rechtlichen Prüfwerte überschreiten, kommt § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 3e Abs. 1 Satz 5 UVPG nicht zur Anwendung. Die Heranziehung der Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG würde in solchen Kumulationsfällen dazu führen, dass § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG für Kleinvorhaben unterhalb der S-Prüfwerte leer liefe. Diesem Ergebnis steht jedoch der Zweck der Regelung entgegen, die im Hinblick auf das „Irland-Urteil“ des EuGH gerade mit dem Ziel geschaffen wurde, die Kumulation von Kleinvorhaben zu ermöglichen.

Die pauschale Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG auf § 3b Abs. 2 UVPG stellt sich daher als interpretationsbedürftiger Regelungswiderspruch dar, der im Wege der Auslegung korrigiert werden muss. (...) Da § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG lediglich eine „entsprechende“ Anwendung des § 3b Abs. 2 UVPG vorsieht, ist eine sachgerechte Auslegung (kein Bezug der Verweisungsnorm auf die Bagatellklausel des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG) möglich.

Hierzu Sangenstedt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3c Rn. 40

(41. Ergänzungslieferung, Oktober 2003):

Etwas anderes gilt für die in § 3b Abs. 2 Satz 3 enthaltene Bagatellschwelle (...). Der dort festgelegte Ausschluss kleiner Vorhaben ist für die Bestimmung des relevanten Prüfwerts bei Kumulationssachverhalten nach § 3c Abs. 1 Satz 5 ohne Bedeutung und daher nicht zu beachten. Konkret bedeutet dies, dass bei der Ermittlung, ob Prüfwerte erreicht oder überschritten sind, auch Kleinvorhaben anzurechnen sind, deren Größe oder Leistung bei isolierter Betrachtung jeweils unterhalb der durch die „S-Werte“ markierten Bagatellgrenze (...) liegen. Nur eine derartige Auslegung wird der Regelungsintention des § 3c Abs. 1 Satz 5 gerecht. Ziel der Bestimmung ist es, eine Umgehung der Anforderungen der UVP-Richtlinie durch Aufsplitzung größerer Vorhaben in kleine Einheiten zu verhindern, womit auch den Anforderungen des „Irland-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen wird. Die Verwirklichung dieses Anliegens kann effektiv nur dadurch erreicht werden, dass § 3b Abs. 2 Satz 3 im Bereich der Vorprüfung keine Anwendung findet (...). Ein solches Verständnis des § 3c Abs. 1 Satz 5 ist auch mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar. Gefordert wird lediglich eine „entsprechende“ Anwendung des § 3b Abs. 2. Dies kann, wenn sinnwidrige Ergebnisse vermieden werden sollen, nur bedeuten, dass die Bezugsvorschrift nur soweit Geltung beansprucht, wie es mit dem Regelungszweck der Verweisungsnorm verträglich ist.

Diese Überlegungen zur richtlinienkonformen Auslegung des UVP-Rechts gelten entsprechend für kumulierende Änderungsvorhaben gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Auch in dieser Konstellation würde die Anwendung der Bagatellgrenze die Kumulationsprüfung ausschließen und wäre daher nicht vereinbar mit den europäischen Kumulationsvorgaben und mit dem erklärten Willen des deutschen Gesetzgebers und der deutschen Verwaltung (mit Ausnahme der Beklagten bzw. ihrer Stuttgarter Außenstelle), diese Vorgaben umzusetzen.

3.3. Ausweislich der Klageerwiderung der Beklagten hat diese für die vier streitgegenständlichen Planänderungen jedenfalls keine Kumulationsprüfungen entsprechend § 3c Satz 5 UVPG durchgeführt. Demnach wurden die Vorprüfungen, sofern solche überhaupt erfolgt sein sollten (siehe oben Ziffer 2.2 und unten Ziffer 5.2), jedenfalls nicht entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt (§ 3a Satz 4 UVPG, § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

3.4. Im Ergebnis kommt es nicht darauf an, wie man die Umsetzung der eindeutigen europäischen Vorgaben zur obligatorischen Kumulationsprüfung und zum Verbot der UVP-Umgehung durch Auf- oder Abspalten von Änderungsvorhaben im deutschen Recht sicherstellt. Für kumulierende Änderungsvorhaben kann die Umsetzung durch eine entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG gewährleistet werden. Entscheidend ist, dass der deutsche Gesetzgeber sich ausdrücklich zur Umsetzung der europäischen Kumulationsvorgaben bekannt hat und dass das UVPG diese Umsetzung nicht nur zulässt, sondern aufdrängt.

4. „voneinander unabhängige bauliche und organisatorische Maßnahmen“

Die Beigefügte meint (Schriftsatz vom 03.06.2013, S. 3), dass Gegenstand der Planänderungen „jeweils voneinander unabhängige bauliche und organisatorische Maßnahmen“ seien. Auch bei einer Gesamtschau aller Änderungsmaßnahmen ließen diese keinen stärkeren Eingriff in die Schutzgüter des UVPG zu. Dieser Vortrag hat mit der Realität natürlich nichts zu tun.

Die Änderungsvorhaben hängen voneinander ab, für die Kumulation ist dieses Kriterium freilich nicht erheblich. Maßgeblich ist stattdessen, dass die Änderungsmaßnahmen in einem engen Zusammenhang stehen und zusammen, insbesondere mit der 7. Planänderung, die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen und überschreiten (§ 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG).

4.1. Die 5. Planänderung (Bescheid vom 23.10.2012, Anlage K2) kumuliert schon deshalb mit der 7. Planänderung, weil technische Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen baulichen Einrichtungen verbunden sind (§ 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG). Die baulichen Einrichtungen des Grundwassermanagements stellen eine einheitliche Anlage dar (hierzu bereits Klagebegründung vom 18.04.2013, S. 7 f., und Senatsurteil vom 15.12.2011, Az.: 5 S 2100/11, VBIBW 2012, 310, Rn. 51 f.).

Der im Bereich des früheren Südflügels geplante Teil der GWM-Anlage („temporäre Wasseraufbereitungsanlage, ZWA 2“), dessen Errichtung erst im Rahmen der 7. Planänderung genehmigt werden soll, soll verbunden werden mit der „Zentralen Wasseraufbereitungsanlage (ZWA)“, die Gegenstand der 5. Planänderung ist. Hierzu verweise ich auf die für das 7. Planänderungsverfahren im PFA 1.1 überarbeitete (siehe dort S. B16) „Geologische, hydrogeologische, geotechnische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme, Teil 3 Wasserwirtschaft (Hydrogeologie, Wasserwirtschaft und Altlasten), Anhang 2: Zentrales Grundwasser- und Niederschlagsmanagement“, Stand 20.04.2012 (Auszüge als Anlage K18).

Dort ist auf S. B7 zum Bauschritt 1 ausgeführt:

1. Herstellen einer temporären Wasseraufbereitungsanlage (ZWA 2) mit einer Kapazität von 60 l/s im Bereich des Südflügels des Stuttgarter Hauptbahnhofs [7. Planänderung, A.M.]. Diese temporäre WA-Anlagen sind über Verbundleitungen (Rohwasser, Infiltrationswasser) an die ZWA [5. Planänderung, A.M.] anzuschließen, um die Wasserverteilung zentral regeln zu können.

Im Rahmen der 7. Planänderung muss die Aufbereitungskapazität im PFA 1.1 erhöht werden, die Sammel-, Infiltrations- und Überschusswasserleitungen müssen entsprechend angepasst werden, also einen größeren Umfang haben (hierzu Klagebegründung vom 18.04.2013, S. 7). Deshalb lässt die Vorhabenträgerin schon jetzt (auch) im PFA 1.1 dickere Wasserleitungen verlegen (hierzu mein ergänzender Schriftsatz vom 19.04.2013). Mit Beschluss vom 01.08.2011 (Az.: 5 S 1908/11, Umdruck S. 11 oben) hatte der Senat noch einen Eilantrag des BUND abgelehnt, weil der Antragsteller

Anhaltspunkte dafür, dass die zu verlegenden Rohrleitungen infolge des Änderungsantrags größer dimensioniert werden müssten und deshalb beabsichtigt wäre, von vornherein Leitungen zu verlegen, die über den zur Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse erforderlichen Umfang hinausgingen, nicht glaubhaft gemacht (hat).

4.2. Die ebenfalls angefochtenen Planänderungen 9, 10 und 11 stehen als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen untereinander, mit der 5. und insbesondere mit der 7. Planänderung in einem engen räumlichen Zusammenhang (§ 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG).

Diese Planänderungen lassen - bereits bei isolierter Betrachtung - „einen stärkeren Eingriff“ (Schriftsatz der Beigeladenen vom 03.06.2013, S. 3) in die Schutzwerte des UVPG zu (hierzu Klagebegründung vom 18.04.2013, S. 4 f. und S. 9). Für die Kumulationsprüfung von Änderungsvorhaben kommt es freilich nicht darauf an, ob der durch jede einzelne Planänderung zugelassene Eingriff „stärker“ ist als der ursprünglich vorgesehene Eingriff. Maßgeblich ist stattdessen, dass die kumulierende Änderung insgesamt (unter Einbeziehung der 7. Planänderung) einen „stärkeren“ Eingriff zulässt. Dass die kumulierende Änderung insgesamt einen „stärkeren“ Eingriff darstellt, ergibt sich schon aus der UVP-Pflichtigkeit der 7. Planänderung.

4.3. Die vier angefochtenen Änderungsvorhaben und die 7. Planänderung dienen außerdem einem vergleichbaren Zweck (§ 3b Abs. 2 Satz 2 a.E. UVPG), nämlich der Bewältigung des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Tunnelprojekt „Stuttgart 21“.

5. Klagebefugnis

Die Beklagte meint (S. 2, Ziffer 1), ich sei nicht klagebefugt. Der Anwendungsbereich des UmwRG sei nicht eröffnet. Eine UVP-Pflicht sei nicht möglich, weil keine Vorprüfung vorgesehen sei. Das ist natürlich nicht richtig.

5.1. Zunächst ist klarzustellen, dass meine Klagebefugnis nicht nur aus § 4 UmwRG, sondern auch aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG besteht. Hierzu verweise ich auf meine Klagebegründung vom 18.04.2013 (S. 11, Ziffer 5.3).

5.2. Die Beklagte trägt vor, dass keine UVP-Pflicht bestehen könne, weil keine Vorprüfungen vorgesehen seien. Das Erfordernis von Vorprüfungen - und damit auch die Möglichkeit einer UVP-Pflicht - wurde oben Ziffer 2 dargestellt. Wenn die Beklagte aber auch hier annimmt, dass keine Vorprüfungen vorgesehen seien, so verstärkt dies die Zweifel an den Darstellungen der Beklagten in den vier angefochtenen Bescheiden, sie habe Vorprüfungen durchgeführt. Wenn die Beklagte stattdessen vorträgt, eine UVP-Pflicht sei gar nicht möglich, ist zu vermuten, dass sie tatsächlich - entgegen ihren Darstellungen in den angefochtenen Bescheiden - keine Vorprüfungen durchgeführt hat. Dies wurde schon oben Ziffer 2.2 gerügt.

5.3. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Auflage 2012, UmwRG § 1 Rn. 23. Die dortige Aufzählung der Konstellationen, in welchen eine UVP-Pflicht möglich ist, ist offensichtlich nicht abschließend, sondern beispielhaft. Die UVP-Pflicht aus Kumulationsgründen ist dort nicht aufgeführt. Wenn die Beklagte die dortige Aufzählung dennoch als abschließend verstehen will, so belegt dies zusätzlich, dass sie die Kumulationsvorgaben des EU-Rechts und des § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 2 UVPG (diese Konstellation kommt in der besagten Aufzählung auch nicht vor) nicht beachten will.

5.4. Als häufiger Nutzer des Stuttgarter Hauptbahnhofs bin ich offensichtlich Teil der betroffenen Öffentlichkeit (§§ 9, 2 Abs. 6 UVPG) und durch die kumulierenden Änderungsvorhaben in meinen Belangen berührt (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Andernfalls wäre es auch nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte mir ihren Bescheid vom 07.02.2013 (11. Planänderung, Anlage K1) zugestellt hat (Anlage K1a).

Die Rüge eines in § 4 Abs. 1 UmwRG aufgeführten Fehlers kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, es sei kein subjektiv-öffentliches Recht verletzt; diese Qualität schreibt § 4 Abs. 3 UmwRG den verletzten Verfahrensvorschriften zu (Kment in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Auflage 2012, UmwRG § 4 Rn. 21). § 4 Abs. 3 UmwRG verschafft dem Einzelnen ein subjektives Recht auf UVP- bzw. UVP-Vorprüfung, und zwar im Sinne eines absoluten Verfahrensrechts (Held, NVwZ 2012, 461, 465).

Die kumulierenden Planänderungen beeinträchtigen mich zudem in meiner Berufsausübung (Art. 12 GG) und in meinem Recht auf Mobilität (Ronellenfitsch, DAR 1992, 321). Im Falle einer Umsetzung der Planänderungen könnte ich den Stuttgarter Hauptbahnhof nicht mehr nutzen, ohne mich einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen (hierzu Klagebegründung vom 18.04.2013, S. 10 f., Ziffer 5.1).

5.5. Abschließend verweise ich auf das EuGH-Urteil vom 07.01.2004 (Rs. C-201/02, NVwZ 2004, 593), zu dessen Umsetzung das deutsche UmwRG dient (BT-Drs. 16/2495, S. 13 f.). Gemäß diesem Urteil sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuheften. Die Ausübung der von der Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte darf nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden (Effektivitätsprinzip).

In diesem Rahmen ist es Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob nach nationalem Recht die Möglichkeit besteht, eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen, um dieses Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der UVP-Richtlinie zu unterziehen.

Rechtsanwalt

Arne Maier